



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XXVII. Die Kirchenvisitatoren befehlen denen von Bredow zu Friesack, einem Altar in Rathenow Hebungen aus Liebe verabfolgen zu lassen.
1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

XXVI. Die Visitatoren drohen dem Hartwig von Bredow wegen seines Ungehorsams mit des Kurfürsten Strafe, i. J. 1541.

Vnser freundlich dinst zuuor. Ernuester guter freundt. Es hat an vns Er Augustinus Holtzendorff abermals schriftlich clagende wider euch gelangt, Daraus wir befunden das vnser vorigs schreiben seinthasben an euch gethan bei euch wenig geachtet. Wir wollen aber Nochmals an euch gefinnen vnserm vorigen schreiben nachzukommen vnd demselben gemess halften, dem pfarrer den Zehenden den Ir Ime doch wider pillikeit nicht vorenthalten konnet volgen lassen. Wirt aber solches von euch nicht gescheen Müssen wir euern vngehorsam do Ir doch kein entschuldigung habt dulden, wir wissen aber einen der die vngehorsamen wol zur gehorsam bringen kan, Darnach Laft euch nicht verlangen vnd beduncket ob es euer Nutz ader fromme desselben zu gewarten sein wirt wollten wir euch darnach zu richten nicht verhalten. Datum etc.

Des Churfürsten etc.

Ann hartwig von Bredow.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintzen Litt. A.

XXVII. Die Kirchenvisitatoren befehlen denen von Bredow zu Friesack, einem Altar in Rathenow Hebungen aus Riepe verabsolgen zu lassen. 1541.

Vnser freundl. Dinst zuuor. Erneuste besondere guthe freunde. Vns ist in der jetzo gehaltenen Visitation alhie (zu Rathenow) angelangt, das aufs dem dorffe lib jm lande zu Friesack hievor in dem lehen Nicolai alhie etliche namhafte pechte bis in V Wispel Korn gereicht worden, welche pächte ir euch soltett vnterstanden haben vnd wollet die numals dem lehen weigern, Also haben wir — beuehl, den geistlichen lehen alle pechte vnd einkommen widerumb ganghafft zu machen, — Begehren, — wollet bei vermeidung — vnsern gnedigsten hern straff vnd vngnade, euch solcher pechte hinfüro enthalten etc.

An Hartwigen vnd Jacoben von Bredow
zu Friesack sembtlich vnd sonderlich.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintzen Litt. C.

XXVIII. Statuten der Stadt Friesack nach dem Brande, v. J. 1616.

Demnach Gott Der Almächtige Zweifels ohne wegen vielfeltiger begangener Sunde die erschreckliche strafe vber das Stedlein Friesack Verhenget, das es ganz vnd gar durch den grossen Brandtschaden Mitwochs post exaudi Anno 1614 in der Aschen gelegt worden, welches den Leichtlich Zuerneßen, das es dahero entstanden, das durch allerhandt vnordnungen, so beidess im Geistlichen vnd Weltlichen Regiment vor der Zeit im Stedlein vorgangen, solche strafe verursacht worden. Derowegen dan Zu abwendung deroselbigen vnd Zuerhuetunge Kunstigen unheils, auch zu wiederaufrichtung